

Merkblatt zur Erstellung einer Masterarbeit am Lehrstuhl von Prof. René Matteotti

Gemäss § 44 der [Rahmenordnung für das Studium in den Bachelor- und Master-Studiengängen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 24. Oktober 2005](#), Ziff. 3.11 der [Studienordnung Master of Law \(M Law\) vom 28. Mai 2008](#) und [Informationsschreiben der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur Änderung der Anzahl ECTS Credits für Masterarbeiten vom 21. Juni 2012](#)

1. Umfang

Am Lehrstuhl können Masterarbeiten im Umfang von 6, 12, 18, 24 und 30 Kreditpunkten verfasst werden. Die Anzahl der Kreditpunkte sowie die formalen Anforderungen werden in Absprache mit der Verfasserin bzw. dem Verfasser schriftlich in der Vereinbarung für Masterarbeiten festgelegt.

Hinsichtlich des Umfangs der Masterarbeit gelten folgende Richtwerte:

6 KP	=	25 Seiten
12 KP	=	40 Seiten
18 KP	=	50 Seiten
24 KP	=	80 Seiten
30 KP	=	100 Seiten

Der genaue Umfang der Masterarbeit kann abhängig vom Schwierigkeitsgrad und der Arbeitsintensität des Themas variieren und wird gemeinsam mit der Verfasserin bzw. dem Verfasser individuell festgelegt.

2. Gestaltung und Aufbau

Die Arbeit enthält ein Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis und Abkürzungsverzeichnis, den eigentlichen Text sowie die datierte und eigenhändig unterschriebene Selbständigkeitserklärung gemäss [Merkblatt zum richtigen Zitieren und zur Vermeidung von Plagiaten vom 7. Februar 2007](#):

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende schriftliche Arbeit selbständig und nur unter Zuhilfenahme der in den Verzeichnissen oder in den Anmerkungen genannten Quellen angefertigt habe. Ich versichere zudem, diese Arbeit nicht bereits anderweitig als Leistungsnachweis verwendet zu haben. Eine Überprüfung der Arbeit auf Plagiate unter Einsatz entsprechender Software darf vorgenommen werden.

Auf dem Deckblatt sind der Titel der Arbeit, der betreuende Dozent sowie Name, Adresse, Telefonnummer, Matrikelnummer und E-Mail der Verfasserin bzw. des Verfassers anzugeben.

Allgemein gebräuchliche *Abkürzungen* der Alltagssprache (etwa: usw., z.B.) dürfen als bekannt vorausgesetzt werden und müssen nicht in das Abkürzungsverzeichnis aufgenommen werden. Für die juristischen Abkürzungen sind jene Formen zu verwenden, die das Bundesgericht in jedem Jahresband anführt.

3. Zitierweise

Die verwendeten Quellen sind wie folgt anzugeben:

- Nur einmal verwendete Quellen werden vollständig in den Fussnoten zitiert.
- Mehrfach verwendete Quellen werden in den Fussnoten abgekürzt zitiert und sind im Literaturverzeichnis aufzuführen.

Wörtliche Zitate werden mittels Anführungs- und Schlusszeichen gekennzeichnet oder eingerückt dargestellt. Die Quelle ist stets in einer Fussnote anzugeben.

Die nachfolgend vorgeschlagenen Zitierweisen sind als Musterbeispiele zu verstehen. Es kann auch eine andere wissenschaftlich anerkannte Zitierweise verwendet werden. Zwingend ist jedoch, dass innerhalb der Arbeit einheitlich zitiert wird.

- Bundesgerichtsentscheide
 - *BGE aus der amtlichen Sammlung*: BGE 123 II 9 E. 2 S. 11
 - *Erwägungen mit der alten Nummerierungsart (bis Band 128)*: BGE 127 V 219 E. 2b/bb S. 226
 - *In Zeitschriften wiedergegebene Urteile*: BGE vom 25. September 2009 in ASA 78 (2009/2010), S. 668 E. 4.1 S. 671
oder: Urteil des Bundesgerichts 2C_49/2008 vom 25. September E. 4.1, in: ASA 78 (2009/2010), S. 668
 - *Weder amtlich publizierte noch in Zeitschriften wiedergegebene Urteile*: Urteil des Bundesgerichts 5C.260/2006 vom 30. März 2007 E. 3.1
- Verwaltungsgerichtsentscheide/Entscheide der Steuerrekurskommission
 - VGer ZH vom 11. Juni 1989, RB 1989 Nr. 27
 - *In Entscheidsammlung abgedruckt*: StRK ZH vom 23. November 2000 in StE 2001 B 72.13.22 Nr. 40
 - *In Zeitschrift abgedruckt*: StRK BE vom 9. Juni 1992 in NStP 46 (1992) S. 137
- Aufsätze in Zeitschriften
 - *Literaturverzeichnis*: LOCHER PETER, Legalitätsprinzip im Steuerrecht, ASA 60 (1991/92), S. 1 ff.
 - *Fussnote*: LOCHER, S. 5

Eine „Taufe“, d.h. die Angabe einer näheren Bezeichnung der Publikation in der Fussnote, ist notwendig, wenn ein Autor mehrere Publikationen veröffentlicht hat, die zitiert werden:

 - *Literaturverzeichnis*: LOCHER PETER, Legalitätsprinzip im Steuerrecht, ASA 60 (1991/92), S. 1 ff. (zit. LOCHER, Legalitätsprinzip)
 - *Fussnote (mit Taufe)*: LOCHER, Legalitätsprinzip, S. 5
- Aufsätze in Festschriften und Sammelbänden
 - BEHNISCH URS, Zur Massgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz, in: VON BÜREN ROLAND (Hrsg.), Aktienrecht 1992-1997: Versuch einer Bilanz, zum 70. Geburtstag von Rolf Bär, Bern 1998, S. 21 ff.
 - WASSERMEYER FRANZ, Hinzurechnungsbesteuerung – eine gesetzliche Missbrauchsregelung, in: HAARMANN WILHELM (Hrsg.), Grenzen der Gestaltung im Internationalen Steuerrecht, Köln 1994, S. 55 ff.
- Monographien und Dissertationen
 - MATTEOTTI RENÉ, Steuergerechtigkeit und Rechtsfortbildung, Ein Rechtsvergleich zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise, Bern 2007

- HESS TONI, Die Besteuerung der Anlagefonds und der anlagefondsähnlichen Instrumente sowie deren Anteilshaber in der Schweiz, Diss. Zürich 2001
- Internetzitate
 - *Literaturverzeichnis*: Schweizerische Steuerkonferenz (SSK), Steuerinformation, Kurzer Überblick über die Besteuerung der juristischen Personen, Juni 2012, online gefunden am 3. Dezember 2012 unter: <http://www.estv.admin.ch/dokumentation/00079/00080/00736/index.html?lang=de> (zit. SSK, Steuerinformation juristische Personen)
 - *Fussnote*: SSK, Steuerinformation juristische Personen, S. 4
- Kommentare
 - Literaturverzeichnis:
 - ZWEIFEL MARTIN/ATHANAS PETER (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2a, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), 2. Aufl., Basel 2008 (zit. AUTOR in: ZWEIFEL/ATHANAS, Komm. DBG)
 - LOCHER PETER, Kommentar zum DBG, I. Teil, Therwil/Basel 2001 (zit. LOCHER, Komm. DBG)
 - RICHNER FELIX/FREI WALTER/KAUFMANN STEFAN/MEUTER HANS ULRICH, Handkommentar zum DBG, 2. Aufl., Zürich 2009 (zit. RICHNER/FREI/KAUFMANN/MEUTER, Handkommentar DBG).
 - Fussnote
 - REICH in: ZWEIFEL/ATHANAS, Komm. DBG, Art. 20 N 71
 - LOCHER, Komm. DBG, Art. 20 N 5
 - RICHNER/FREI/KAUFMANN/MEUTER, Handkommentar DBG, Art. 20 N 6
- Botschaften
 - *Materialienverzeichnis*: Botschaft zum Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen vom 22. Juni 2005 (Unternehmenssteuerreformgesetz II), BBl 2005 4733 (zit. BOTSCHAFT UNTERNEHMENSSTEUERREFORMGESETZ II)
 - *Fussnote*: BOTSCHAFT UNTERNEHMENSSTEUERREFORMGESETZ II, S. 4746
- Kreisschreiben, Rundschreiben, Merkblätter und Wegleitungen
 - *Verzeichnis der Praxisfestlegungen der Steuerverwaltung*: Kreisschreiben Nr. 15 der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) vom 7. Februar 2007 betreffend Obligationen und derivative Finanzinstrumente als Gegenstand der direkten Bundessteuer, der Verrechnungssteuer sowie der Stempelabgaben (zit. KS ESTV, Finanzinstrumente).
 - *Fussnote*: KS ESTV, Finanzinstrumente, Ziff. 2.3.

Für weitere Hinweise zum Zitieren sowie zu Techniken und Formalien der Textgestaltung (u.a. Gliederung, Überschriften, Absätze) kann auf PETER FORSTMOSER/REGINA OGOREK, Juristisches Arbeiten, Eine Anleitung für Studierende, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2008, 32-48, 315-346; 53-57 verwiesen werden.

4. Einreichung

Die Arbeit ist fristgerecht in Papierform (zwei Exemplare, geheftet oder mit Spirale gebunden), in einer vernünftigen Darstellung bezüglich Schriftgrösse (mindestens 12 Punkte), Rändern und Zeilenabständen einzureichen.

Die Arbeit ist zudem fristgerecht und in einem allgemein üblichen Dateiformat in elektronischer Form an lst.matteotti@rwi.uzh.ch einzureichen.

Der Abgabezeitpunkt wird in Absprache mit der Verfasserin bzw. dem Verfasser der Arbeit in der Vereinbarung für Masterarbeiten schriftlich festgehalten.

5. Inhalt

Die definitive Themenwahl sowie die Festlegung der inhaltlichen Anforderungen erfolgt im gemeinsamen Gespräch.

6. Ablauf

Die Verfasserin bzw. der Verfasser sollte sich bereits im Vorfeld der Besprechung Gedanken zu einem möglichen Thema machen und dem Lehrstuhl, zusammen mit der Anfrage für die Betreuung der Masterarbeit, einen Themenvorschlag per E-Mail mitteilen. Es können im Vorfeld auch gemeinsam mit dem Lehrstuhlteam mögliche Themenvorschläge ausgearbeitet werden.

Die Betreuungsanfrage ist an die allgemeine Lehrstuhladresse (lst.matteotti@rwi.uzh.ch) zu richten. Das Sekretariat wird dann das weitere Vorgehen koordinieren.

7. Weitere Hinweise

Allgemeine Hinweise zum Verfassen einer Masterarbeit können dem [Merkblatt zu den Masterarbeiten gemäss § 44 RO und Ziff. 3.11 StudO MLaw vom 27. Mai 2009](#) entnommen werden.

Informationen zur Reduktion der für Masterarbeit erforderlichen Mindestanzahl ETCS Credits (von 30 KP auf 18 KP) können dem [Informationsschreiben der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur Änderung der Anzahl ECTS Credits für Masterarbeiten vom 21. Juni 2012](#) entnommen werden.

Zürich, 3. Dezember 2012